Tierhilfe Rhein-Hunsrück e.V.

-Satzung-

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Vereinsorgane

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Anträge der Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

§ 10 Aufgabenbereich des Vorstandes

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

§ 14 Kassenprüfung

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierhilfe Rhein-Hunsrück e.V." Er ist im Vereinsregister Bad Kreuznach (VR 20783) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Külz. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Rhein-Hunsrück Kreis. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind insbesondere:

.Vermittlung von herrenlosen Tieren

.Vertretung und Förderung des Tierschutzgedankens

.Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme

.Förderung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere

.Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch

.Tätigkeit nicht allein zum Schutz der Haustiere, sondern auch für die gesamten in Freiheit lebenden Tierein unsereer Umwelt

.Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung

.Aufklärung der Tierhalter und Bevölkerung durch die Presse, Herausgabe und Verteilung von Puplikationen, sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen

.Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglied aufgenommen werden, die mit ihrer Tätigkeit dem Vereinszweck dienen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ganzer Kraft und ganzem Können dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann, durch Ausschluss oder durch den Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist, insbesondere, wenn es dem Vereinszweck, dem Verein, den Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schadet oder Unfrieden im Verein stiftet.

§ 4

Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag beträgt 31 Euro.
Familienmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von mind. 20 Euro (gilt ab 25.03.2004). Die Höhe des Beitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge teilweise oder ganz erlassen werden.
Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll im ersten Halbjahr einberufen werden.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es wird grundsätzlich offen durch Handheben abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine andere Abstimmungsart beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei Wahl gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit, die/der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.
Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige der die meisten Stimmen erhält, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Wahl des Vorstandes ist von einer von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter/in durchzuführen.

Unabhängig von den Mitgliederversammlungen findet am letzten Donnerstag eines jeden Kalendermonats jeweils um 19 Uhr ein Aktiventreffen statt. Hierzu ergehen weder schriftliche Einladung noch eine Tagesordnung.

§ 8

Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung, mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Er muss es, wenn er die Unterstützung von mind. 1/3 der Vereinsmitglieder hat.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Er setzt sich zusammen aus:

der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in.

Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes Einzelne für sein Amt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fortdauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Gleiche gilt für ein nachgewähltes Vorstandsmitglied.

§ 10

Aufgabengebiet des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. In diesen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, Letzteres mit Ausnahme im Fall der Auflösung des Vereins
- Die Aufnahme und Streichung oder der Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretene Vorsitzende sind - jeder für sich- alleine vertretungsberechtigt.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, den Vorstand mitgerechnet anwesend sind. Eine Einladung kann durch die/den 1. Vorsitzende/n, schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen.
Die Angabe der Tagesordnung ist erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds, für den eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 12

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen -§ 6 der Satzung- erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Tagungsleiter/in und der/dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13

Kassenprüfung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Bericht vorgetragen werden kann. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14

Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmt sich nach den Vorschriften des §47 BGB.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes soll das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. , In der Raste 10, 53129 Bonn übertragen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.05.2023 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.